



**GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis**

Richtlinien

zur Förderung der Urbacher Vereine

vom 28. Januar 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 28. Januar 2020 folgende Richtlinien zur Förderung der Urbacher Vereine beschlossen:

§ 1 Präambel

Im bürgerschaftlichen Verbund eines kommunalen Gemeinwesens nehmen die Vereine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr. Sie sind nicht nur Keimzelle ehrenamtlichen Engagements und sozialer Partnerschaft, sondern auch Fundament einer vielfältigen, inhaltsvollen und gemeinschaftsorientierten Freizeitgestaltung für den Einzelnen und die Mitbürger schlechthin.

Vereine nehmen für Kinder, Schüler und Jugendliche in Ergänzung zum Elternhaus eine wichtige Rolle als Vermittler sozialen Verhaltens und zur sinnvollen Freizeitgestaltung wahr. Für Erwachsene bieten sie den körperlichen und psychischen Ausgleich von dem durch Hektik und Stress bestimmten Berufsalltag.

Der Gemeinderat anerkennt die ehrenamtliche Leistung und Bedeutung der Vereinsarbeit durch eine gezielte finanzielle Förderung.

Als Orientierungsmaßstab und Entscheidungshilfe gibt er sich zum zweckgerechten Einsatz öffentlicher Mittel diese Förderrichtlinien.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde an Vereine und bürgerschaftliche Gruppierungen stellt eine Freiwilligkeitsleistung dar.
Ein Rechtsanspruch besteht somit für die Zuwendungsempfänger nicht.
Der Gemeinderat kann in Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen, diese ergänzen oder ändern.
- (2) Anträge zur Bewilligung der nachstehend näher bezeichneten Zuwendungen sind bis zum 28. Februar des laufenden Jahres unter Vorlage folgender Unterlagen an die Gemeinde zu stellen:
 1. Mitgliederübersicht

- 1.1 erwachsene Mitglieder (aktiv/passiv)
- 1.2 jugendliche Mitglieder (aktiv, bis zum 18. Lebensjahr)

Dieser Nachweis erfolgt unter Vorlage der Abrechnung an den jeweils zuständigen Dachverband.

2. Im Bedarfsfalle kann die Einsichtnahme in den von der Jahreshauptversammlung festgestellten Kassenbericht des Vorjahres verlangt werden.
 3. Höhe der Mitgliedsbeiträge (sofern vorhanden, nach Staffelung gemäß Ziffern 1.1 und 1.2)
- (3) Für Investitionen gelten die unter §§ 5 und 8 ausgeführten Bestimmungen. Grundsätzlich sind diese Mittel vor einer Maßnahme oder Veranstaltung zu beantragen. Nachträgliche Bewilligungen werden nicht erteilt.
- (4) Die finanzielle Förderung der Vereine erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Sicherstellung der Mittel. Stehen die Haushaltsmittel oder erforderlichen Kassenmittel nicht zur Verfügung, kann ein Antrag auf Zuwendung gekürzt oder zurückgestellt werden.
- (5) Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Gemeinde berechtigt, diese in voller Höhe mit einem Zinszuschlag in Höhe von 3 v.H. über dem Basiszinssatz zurückzufordern.

§ 3

Zuordnung der Vereine zu Fördergruppen

Entsprechend ihrer Aufgabenstellung und inhaltlichen Ausrichtung lassen sich die Vereine folgenden Gruppierungen zuordnen:

1. Sporttreibende Vereine

SC Urbach
TC Urbach
Fliegergruppe Urbach
Schützengilde Urbach
Judoverein Urbach
Dart-Club Urbach
Gleitschirmfliegerfreunde Urbach
Ballett und Tanz Urbach

2. Musiktreibende Vereine

Musikverein Urbach
Gesangverein Eintracht 1893 Urbach
Gesangverein Eintracht 1925 Urbach
Akkordeonorchester Urbach-Plüderhausen-Haubersbronn
Harmonikafreunde Urbach
Facciamo Così

3. Sonstige Vereine

Anglerfreunde Urbach
DRK-Ortsverband Urbach

Kleintierzüchterverein Urbach
Landfrauenverein Urbach
Modellfliegergemeinschaft Burgfalken
Motorradclub Urbach
Obst- und Gartenbauverein Urbach
Rot-Weiße-Welle Urbach
Schwäbischer Albverein Urbach
Verein Hochstamm
Waldpädagogik Urbach

4. Vereine, die als Förderung nur den Sockelbetrag erhalten

Altenclub Urbach
Gesprächskreis krebsbetroffener Frauen
VdK Urbach

§ 4

Kriterien zur Förderungswürdigkeit der Vereinsarbeit

1. Bedeutung des Vereins hinsichtlich der sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen Breitensportarbeit,
2. Beitrag und Einsatz des Vereins zugunsten der Jugendarbeit,
3. Verwirklichung wohltätiger Zwecke bzw. sozialer Ziele,
4. Wirksamkeit gegenüber der Bürgerschaft,
5. Beitrag der Vereine zur Gestaltung und Förderung des bürgerschaftlichen Zusammenhaltes auf kultureller und gesellschaftlicher Basis,
6. Unterstützung der Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde,
7. Ausschöpfung der vereinseigenen Möglichkeiten in finanzieller und personeller Hinsicht.

§ 5

Finanzielle Zuwendungen an Urbacher Vereine durch die Gemeinde

1. Sport treibende Vereine

1.1 Elementarförderung

Die Vereinszuwendungen an Sport treibende Vereine setzen sich folgendermaßen zusammen:

1.1.1 Finanzielle Grundförderung

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| a) Sockelbetrag | 250,00 € jährlich |
| b) mitgliederbezogener Betrag | 1,00 € jährlich |

1.1.2 Jugendförderung

(Jugendliche bis 18 Jahre ausschließlich)

mitgliederbezogener Betrag

15,00 € jährlich

Zusatz zu 1.1.1 b) und 1.1.2:

Die passiven Mitglieder eines Vereins werden nicht gefördert.

1.2 Aufgrund seiner Größe und der Vielfalt des Sportangebots erhält der SC Urbach e.V. zur Förderung des Breitensports einen Sonderzuschuss in Höhe von 13.500,00 € pro Jahr.

1.3 Zuschüsse zum Unterhalt eigener Anlagen

Die Gemeinde Urbach gewährt Sport treibenden Vereinen einen Zuschuss zu dem auf vereinseigenen Sportanlagen jährlich entstehenden Aufwand für den Verbrauch von Wasser und entsprechenden Entwässerungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Sportes entstehen. Nicht bezahlt werden die Entgelt- und Gebührenanteile, die im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb der Sport treibenden Vereine entstehen.

1.4 Beihilfe zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

a) Allgemeines

Zur Anschaffung von vereinseigenen, teuren und langlebigen Sportgeräten (nicht Sportlerausrüstung, Ballmaterial oder Sportbekleidung) kann eine Beihilfe zu den Anschaffungskosten gewährt werden.

Hierbei sind als teuer diejenigen Sportgeräte anzusehen, deren Anschaffungspreis mindestens 500,00 € im Einzelfall beträgt.

Die Lebensdauer sollte für mindestens 3 Jahre gewährleistet sein.

Die bezuschussten Sportgeräte sind auch dem Schulsport zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

b) Beihilfebetrug

Nach Abzug der Zuwendungen von Dritten wird ein Betrag von 1/3 der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € jährlich pro Verein gewährt. Die Möglichkeit der Anrechnung des Förderbetrages für die beiden darauffolgenden Jahre auf eine Beschaffung ist gegeben.

1.5 Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und Vereinsfunktionären

Die Gemeinde Urbach gewährt ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern, die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Fachverbände besuchen, auf Nachweis einen Zuschuss in Höhe des Betrages, der in der Satzung der Gemeinde Urbach über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt ist.

Darüber hinaus erhält der Verein für jeden lizenzierten, ehrenamtlichen Übungsleiter einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Zuschusses, der vom Württembergischen Landessportbund (WLSB) gewährt wird.

1.6 Förderung von Seminaren und Trainingslagern, die der Ausbildung Jugendlicher dienen

Die Gemeinde Urbach gewährt den Vereinen Zuschüsse in Höhe von 1/3 der Kosten für Seminare, Trainingslager und sonstige Ausbildungsveranstaltungen für Jugendliche, die über den üblichen Trainingsbetrieb hinausgehen. Der Höchstbetrag für diese Zuschüsse wird auf 500,00 € pro Jahr festgesetzt. Ausgenommen hier-

von sind gesellige Veranstaltungen wie Ausflüge, Abschlussfeste usw. bzw. Veranstaltungen, bei denen der gesellige Teil im Vordergrund steht.

1.7 Anerkennung besonderer Leistungen im Jugendbereich

Der Bürgermeister kann besondere sportliche Leistungen, wie beispielsweise den Gewinn einer Meisterschaft, im Jugendbereich mit einer finanziellen Anerkennung mit bis zu 250,00 € würdigen.

2. Musik treibende Vereine

2.1 Elementarförderung

Die Vereinszuwendungen an Musik treibende Vereine setzen sich folgendermaßen zusammen:

2.1.1 Finanzielle Grundförderung

a) Sockelbetrag	250,00 € jährlich
b) mitgliederbezogener Betrag	1,00 € jährlich

2.1.2 Jugendförderung

(Jugendliche bis 18 Jahre ausschließlich)	
mitgliederbezogener Betrag	15,00 € jährlich

Zusatz zu 2.1.1 b) und 2.1.2:

Die passiven Mitglieder eines Vereins werden nicht gefördert.

Beim Akkordeonorchester werden nur diejenigen aktiven Spieler in die Förderung nach Ziffer 2.1.1 b) und 2.1.2 einbezogen, die in Urbach wohnen.

2.1.3 Dirigentenzuschuss

Folgende Vereine erhalten aufgrund ihrer kulturellen Arbeit und ihrer musikalischen Präsenz in der Gemeinde einen Dirigentenzuschuss:

Musikverein Urbach:	3.000,00 €
Harmonikafreunde Urbach:	1.500,00 €
Akkordeonorchester	
Urbach-Plüderhausen-Urbach	1.500,00 €
Gesangverein Eintracht Urbach 1893	750,00 €
Gesangverein Eintracht Urbach 1925	750,00 €
Facciamo Cosi	400,00 €

Mit der Zuwendung wird die Erwartung verknüpft, dass die erwähnten Musik treibenden Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde (Bürgerversammlung o.ä.) in angemessenem Umfang kostenlos mitwirken.

2.2 Beihilfen zur Anschaffung von Instrumenten und Geräten

Für die Beschaffung von besonders teuren, vereinseigenen Instrumenten kann auf Antrag einmal im Jahr ein Zuschuss von 1/3 der Beschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € pro Jahr gewährt werden. Hierbei sind als teuer diejenigen Instrumente anzusehen, deren Anschaffungspreis mindestens 500,00 € im Einzelfall beträgt. Die Lebensdauer sollte für mindestens 3 Jahre gewährleistet sein. Die Möglichkeit der Anrechnung des Förderbetrages für die beiden darauffolgenden

Jahre auf eine Beschaffung ist gegeben.

2.3 Beihilfen zur Anschaffung von einheitlicher Vereinskleidung

Für die Erstausstattung der Musik treibenden Vereine mit einheitlicher Vereinskleidung gewährt die Gemeinde Urbach einen Zuschuss von 1/3 der Anschaffungskosten. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 100,00 € pro einzukleidender Person festgelegt.

Bei Ersatzbeschaffungen gewährt die Gemeinde Urbach einen Zuschuss von 50 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 500,00 € pro Jahr. Die Möglichkeit der Anrechnung des Förderbetrages für die beiden darauffolgenden Jahre auf eine Beschaffung ist gegeben.

2.4 Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und Vereinsfunktionären

Die Gemeinde Urbach gewährt ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern, die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Fachverbände besuchen, auf Nachweis einen Zuschuss in Höhe des Betrages, der in der Satzung der Gemeinde Urbach über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt ist.

Darüber hinaus erhält der Verein für jeden vom jeweiligen Fachverband lizenzierten ehrenamtlichen Übungsleiter bzw. Dirigenten einen Zuschuss in Höhe von 50 % analog des Zuschusses, der vom Württembergischen Landessportbund an die Sportvereine gewährt wird.

2.5 Förderung von Seminaren und Trainingslagern, die der Ausbildung Jugendlicher dienen

Die Gemeinde Urbach gewährt den Vereinen Zuschüsse in Höhe von 1/3 der Kosten für Seminare, Trainingslager und sonstige Ausbildungsveranstaltungen für Jugendliche, die über den üblichen Übungsbetrieb hinausgehen. Der Höchstbetrag für diese Zuschüsse wird auf 500,00 € pro Jahr festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind gesellige Veranstaltungen wie Ausflüge, Abschlussfeste usw. bzw. Veranstaltungen, bei denen der gesellige Teil im Vordergrund steht.

2.6 Anerkennung besonderer Leistungen im Jugendbereich

Die Gemeinde Urbach kann besondere musikalische Leistungen, wie beispielsweise den Gewinn bei Wertungsspielen, im Jugendbereich mit einer finanziellen Anerkennung mit bis zu 250,00 € würdigen.

3. Sonstige Vereine

3.1 Elementarförderung

Die Vereinszuwendungen an die sonstigen Vereine setzen sich folgendermaßen zusammen:

3.1.1 Finanzielle Grundförderung

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| a) Sockelbetrag | 250,00 € jährlich |
| b) mitgliederbezogener Betrag | 1,00 € jährlich |

3.1.2 Jugendförderung

(Jugendliche bis 18 Jahre ausschließlich)

- | | |
|----------------------------|------------------|
| mitgliederbezogener Betrag | 15,00 € jährlich |
|----------------------------|------------------|

Zusatz zu 3.1.1 b) und 3.1.2:

Die passiven Mitglieder eines Vereins werden nicht gefördert.

3.2 Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und Vereinsfunktionären

Die Gemeinde Urbach gewährt ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern, die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Fachverbände besuchen, auf Nachweis einen Zuschuss in Höhe des Betrages, der in der Satzung der Gemeinde Urbach über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt ist.

Darüber hinaus erhält der Verein für jeden lizenzierten ehrenamtlichen Übungsleiter einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Zuschusses, der vom Württembergischen Landessportbund gewährt wird.

3.3 Förderung von Seminaren und Trainingslagern, die der Ausbildung Jugendlicher dienen

Die Gemeinde Urbach gewährt den Vereinen Zuschüsse in Höhe von 1/3 der Kosten für Seminare, Trainingslager und sonstige Ausbildungsveranstaltungen für Jugendliche, die über den üblichen Trainingsbetrieb hinausgehen. Der Höchstbetrag für diese Zuschüsse wird auf 500,00 € pro Jahr festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind gesellige Veranstaltungen wie Ausflüge, Abschlussfeste usw. bzw. Veranstaltungen, bei denen der gesellige Teil im Vordergrund steht.

3.4 Sonderförderung wegen besonderem Einsatz im Bereich Geschichte und Heimatpflege sowie Erhaltung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft oder Natur- und Umweltschutz:

Folgende Vereine erhalten eine Sonderförderung:

Obst- und Gartenbauverein Urbach:	150,00 €
Landfrauenverein Urbach	150,00 €
Schwäbischer Albverein Urbach	150,00 €
Verein Hochstamm	150,00 €
Waldpädagogik Urbach	750,00 €

Der Verein Waldpädagogik erhält diese Sonderförderung auch als Anerkennung der Aufwendungen für die Verwaltung des kommunalen Waldwagens.

§ 6 Zweckbindung der Jugendförderung

Die den Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit gewährten Zuwendungen sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden. Über die Verwendung dieser Zuwendung ist der Gemeinde jeweils zum Jahresende ein Nachweis vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist der Betrag des folgenden Jahres entsprechend zu kürzen bzw. ein zuviel bezahlter Betrag zurück zu bezahlen.

§ 7 Investitionsförderung bei Neu-, Um- und Anbauten vereinseigener Gebäude und Anlagen

Den in § 3 Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Vereinen kann die Gemeinde eine Sonderförderung unter nachstehenden Voraussetzungen gewähren:

1. Allgemeines

Der Neu-, Um- und Anbau sowie die grundlegende Erneuerung bzw. Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen (Vereinsheime, Umkleidegebäude, Sport- und Spielanlagen) werden, soweit sie im Eigentum des Vereins stehen bzw. diesem durch entsprechende Miet- oder Pachtverträge von der Gemeinde zur Nutzung überlassen sind, durch die Gemeinde bezuschusst.

2. Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist vom Verein (Träger der Baumaßnahme) vor Beginn der Bauarbeiten bei der Gemeinde vorzulegen.

Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Übersicht über die finanzielle Gesamtsituation des Vereins (Kassenbericht),
- Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens,
- Genehmigung des Baugesuchs mit Baubeschreibung,
- Kostenvoranschlag gemäß DIN 276,
- Stellungnahme des zuständigen Dachverbandes (z.B. des Württembergischen Landessportbundes) über die Unbedenklichkeit der Förderwürdigkeit des Vorhabens.

3. Zuschussberechnung

Nicht anrechnungsfähig sind Baukosten, die der Erstellung und Unterhaltung von Wirtschaftsbetrieben bzw. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Vereine dienen. Maßgebend für den zuschusswürdigen Bauaufwand/Instandsetzungsaufwand sind die von der Gemeinde einvernehmlich anerkannten Baukosten. Hierbei dienen als Orientierungshilfe zur Festlegung der Obergrenze die jeweiligen Richtlinien des zuständigen Dachverbandes (z.B. des WLSB). Bemessungsgrundlage bei der Berechnung eines Zuschusses sind somit nicht die tatsächlichen, sondern die anrechnungsfähigen Baukosten.

4. Förderung

Die Förderwürdigkeit ist jeweils vom zuständigen Gemeinderatsgremium im Einzelfall zu prüfen, wobei als Orientierung folgende Zuwendungen vorgesehen sind:

- a) einmaliger verlorener Zuschuss über 10 % der anrechnungsfähigen Baukosten
- b) Auf Antrag kann ein weiterer Zuschuss bis zu höchstens der fälligen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch und Anschlussbeiträge (derzeit Entwasserungsbeiträge und Wasserversorgungsbeiträge) gewährt werden.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der gemeindlichen Zuwendungen erfolgt frühestens nach Baubeginn, wobei zunächst nur ein Teilbetrag ausbezahlt wird. Die Restauszahlung erfolgt nach Bauabrechnung.

§ 8

Überlassung von gemeindeeigenem Grund und Boden

Sofern für die Erstellung der Objekte gemeindeeigene Fläche zur Verfügung gestellt wird, ist mit dem Verein ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

§ 9 **Jubiläumsbeihilfe**

Bei einem Vereinsjubiläum gewährt die Gemeinde folgende Ehrengaben:

- | | |
|--|------------|
| - 25 Jahre: | 250,00 € |
| - 50 Jahre und alle anderen durch 25 teilbaren Jubiläen: | 500,00 € |
| - 100 Jahre und alle durch 100 teilbaren Jubiläen: | 1.000,00 € |

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Urbacher Vereine vom 23.04.2013 außer Kraft.

Urbach, 28.01.2020

Fehrlen
Bürgermeisterin